

RS OGH 1992/1/28 5Ob2/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1992

Norm

MRG §16

MRG §16a

MRG §37 Abs1

Rechtssatz

Die ins außerstreitige Verfahren verwiesenen Mietrechtsangelegenheiten sind in § 37 Abs 1 MRG zwar taxativ aufgezählt, doch schließt dies eine berichtigende Auslegung zur Beseitigung offenkundiger Wertungswidersprüche nicht gänzlich aus. § 37 Abs 1 MRG in Verbindung mit Abs 3 leg cit ist jedenfalls so zu verstehen, daß die Überprüfung der Zulässigkeit des vereinbarten oder begehrten Hauptmietzinses auch dann ins außerstreitige Verfahren gehört, wenn in diesem Zusammenhang gemäß § 16 a MRG ein Problem der Rechtswirksamkeit einer Zinsanpassungsklausel zu lösen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2/92

Entscheidungstext OGH 28.01.1992 5 Ob 2/92

Veröff: WoBl 1992,152

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0070017

Dokumentnummer

JJR_19920128_OGH0002_0050OB00002_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at